

Sehr geehrter Herr Seidel,

in der Sitzung des Gemeinderates am 02.06.2016 haben Sie den Jahresabschluss 2015 vorgelegt. Die Mitglieder des Gemeinderates sind nun aufgefordert nach § 96 GO NRW den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Jahresfehlbetrages zu beschließen.

Um die uns übertragene Aufgabe verantwortungsvoll übernehmen zu können, sind zur Beurteilung des Jahresabschlusses ergänzende Informationen erforderlich. Wir bitten Sie daher uns möglichst zeitnah die folgenden Auskünfte schriftlich zu erteilen:

1. Haushaltsrechtliche Behandlung des Baugebietes „Königskamp“
Im Jahresabschluss 2014 wurde das Baugebiet „Königskamp“ unter der Position „Anlagen im Bau“ auf der Aktivseite der Bilanz mit einem Betrag von 1.493.592,29 € erfasst. Da die Zahlung erst 2015 erfolgte wurde auf der Passivseite der Bilanz eine Verbindlichkeit in gleicher Höhe eingestellt.

Durch eine außerplanmäßige Abschreibung in Höhe von 250.000 € verringerte sich der Vermögenswert unter der Position „Anlagen im Bau“ entsprechend (1.493.592,29 € abzüglich 250.000 € = 1.243.592,29 € Bilanzwert Königskamp).

Im Jahre 2015 wurde die Verbindlichkeit gegenüber der WestGkA beglichen und die Bilanzposition auf der Passivseite entsprechend verändert (siehe Anmerkungen Jahresabschluss 2015, Seite 191).

Die endgültige Bilanzierung des Baugebietes Königskamp führte zur Verminderung der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ (siehe Anmerkungen Jahresabschluss 2015, Seite 182)

Es ist für uns nicht erkennbar, unter welchen Bilanzpositionen der „Vermögenswert Königskamp“ im Gesamtwert von 1.242.592,29 € im Einzelnen im Jahresabschluss 2015 erfasst wurde. Wir bitten daher um konkrete Angaben, welchen Vermögenswerten der Bilanz die bisherige „Anlage im Bau“ mit welchen Beträgen zugeordnet wurde.

Auf Seite 184 findet sich der Hinweis, dass die Wohnbaugrundstücke im Baugebiet „Königskamp II“ als zur Veräußerung bestimmtes Vermögen erfasst wurden (Bilanzposition 2.1 Vorräte). Die Bewertung erfolgte laut Aussage auf Seite 177, Ziffer 7 mit dem Grundstückswert, der dem Verkaufspreis entspricht.

a) Mit welchem Verkaufspreis in € je qm erfolgte die Bewertung?

b) Nach der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVo) hat die Bewertung von Vermögensgegenständen grundsätzlich zu Anschaffungs- oder Herstellungs-

kosten zu erfolgen. Eine Bewertung zu einem Verkaufspreis, der über den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten liegt, würde gegen das Vorsichts-/Realisationsprinzip verstoßen (§ 32 GemHVo). Zur Beurteilung der sachlichen Richtigkeit des im Jahresabschluss 2015 vorgenommenen Wertansatzes sind Kenntnisse über die Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten in € je qm erforderlich. Wir bitten Sie, uns diesen Wert mitzuteilen.

2. Projektkonto „Große Kamp“

Im Jahr 2015 erfolgte die Auflösung des Projektkontos „Große Kamp“. Dadurch ergaben sich Zugänge unter der Position „unbebaute Grundstücke (Seite 179) und Zugänge unter der Position Infrastrukturvermögen (siehe Seite 181).

Wir bitten Sie, uns die Abrechnung des Projektkontos „Große Kamp“ mit der WestGKA zukommen zu lassen und die sich aus der Auflösung des Projektkontos ergebenden bilanziellen Veränderungen aufzuzeigen (Angabe der Beträge in € der jeweils betroffenen Bilanzpositionen).

3. Projektkonto „Möllenkamp II“

Im Hinblick auf die Auflösung des Projektkontos „Möllenkamp II“ bitten wir um analoge Informationen, wie wir sie unter Punkt 2 Projektkonto „Große Kamp“ einfordern.

4. Baugebiet „Möllenkamp III“

Für das Baugebiet „Möllenkamp III“ bitten wir sie ebenfalls, uns detaillierte Abrechnungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Wilfried Hamann
Fraktionsvorsitzender